

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Drei Vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Hg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Hg.
Bei Wiederholung Rabatt.

N. 32.

Preisdruck-Anschlag Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 20. April.

1917.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung

Die Geschäftszimmer des Landratsamtes, des Kreisausschusses und Steuerverwaltung, sowie der Kreiskommunal- und Kreissparkasse sind für die Bevölkerung von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet. Nachmittags von 2 Uhr ab sind die Geschäftszimmer für die Bevölkerung geschlossen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.

Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1899.

Am Dienstag, den 24. April,
Mittwoch, den 25. April und
Donnerstag, den 26. April d. Js.

findet im „Gasthaus zur Post“ in Marienberg für die vorstehend genannten Wehrpflichtigen Musterung statt.

Dienstag, den 24. April, vormittags 8 Uhr für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: Alkerich, Alpenrod, Alstert, Algelst, Bach, Bellingen, Berod, Borod, Bölsberg, Bretthausen, Bidingen, Dreifelden, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel, Erbach, Fehrl-Rihghausen, Gehlert, Giesenhäusen, Großseifen, Hachenburg, Hahn, Harbt, Heimbörn, Heuzert, Hinterkirchen und Hintermühlen.

Mittwoch, den 25. April, vormittags 8 Uhr für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: Höchstenbach, Höhn-Urdorf, Hölzenhausen, Hof, Kackenberg, Kirchburg, Korb, Kroppach, Kunder, Langenbach b. R., Langenbach b. M., Langenhahn, Langenbrücken, Liebenscheid, Limbach, Linden, Lohum, Löhnfeld, Luckenbach, Marienberg, Marzhausen, Merkelbach, Mittelhattert, Mörlen, Mudenbach, Mündersbach, Müschenbach, Neunkhausen, Niederhattert, Niedermörsbach, Rister und Rorken.

Donnerstag, den 26. April, vormittags 8 Uhr für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: Oberhattert, Obermörsbach, Orlingen, Pfuhl, Püsch, Rößbach, Rogenhahn, Schmidthahn, Schönbach, Stangenrod, Stein-Neukirch, Stein-Wingert, Steinebach, Stockhausen-Altstut, Stockum, Streithausen, Töbtenberg, Unnau, Wahlrod, Weisenberg, Welkenbach, Wied, Willingen, Winkelbach und Zinhain.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Betracht kommenden Mannschaften zum Erscheinen in

dem Termin vorzuladen und dafür zu sorgen, daß alle anwesend sind.

Mit Rücksicht darauf, daß die Anwesenheit der Herren Bürgermeister in ihren Gemeinden jetzt dringend notwendig ist, ist das persönliche Erscheinen der Herren nicht unbedingt erforderlich, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle des Ausbleibens ein Stellvertreter im Musterungsort anwesend ist.

Marienberg, den 16. April 1917.
Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission
des Oberwesterwaldkreises.
Thon.

Bekanntmachung

Nr. W. 1. 4100/1. 17. A. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung von Torffasern
(Blattscheiden von Eriophorum)
Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbeschlagnahmen vom

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-richten oder zu führen unterläßt.

9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vortraterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgetrennt worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Ver-torfung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen er-geben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Ver-fügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäft-lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Verände-rungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König-lich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff & Co. m. b. H., Poggenmoor b. Neustadt a. Rüben-berge,
 2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Bis-horn,
 3. Gräf. von Landsberg'sche Torfstreuabfabrik G. m. b. H., Velen i. Westf.,
 4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau in Westpr.,
- gestattet.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

47

Er nahm einige der blauen Scheine und schob sie dem Neffen zu. Es war ein großmütiges Geschenk, und Hohen-egge konnte wohl ein Zeichen von Freundschaft und Dankbarkeit dafür erwarten; aber Hasso blieb stumm.

Eine schmerzliche Enttäuschung zog erlöstend durch das Herz des Freiherrn. „Noch nicht zufrieden?“ fragte er. „Auf wie viel hast Du gerechnet?“

Hasso öffnete den Mund, um zu sprechen; aber kein Ton kam zwischen seinen Lippen hervor. Von dem festeren Ge-sichte des Onkels irrte sein Blick zum Himmel empor, als hätte er dort Hilfe gesucht; aber zusammenfassend, wandte er sich wieder fort; denn von dem dumpfen Gewittergrau des Himmels hob sich noch immer jenes unheimliche Wolken-gebilde ab.

In der Ferne begann der Donner zu rollen, leise, dumpf, doch mit jeder Minute näher kommend.

Auch in dem Zimmer war es gewitterschwül und toten-füll. Man hörte nur das leise Ticken der Wanduhr und vor den Fenstern das Rascheln und Knarren der Bäume, welche der Hauch des kommenden Wetters bewegte.

„Hast Du das Sprechen verlernt? Ich möchte endlich wis-sen, wie viel Du haben willst,“ fragte Hans Dietrich noch einmal.

Dreißigtausend Mark.“

Die Züge des Freiherrn wurden starr. In seinen Augen glomm heiß das Mißtrauen auf. „Eine solche Summe kann nur ein Spieler im Hazard verschleudern,“ sagte er lang-sam, „und ich verstand Dich doch erst recht: Du hast Dein Ehrenwort nicht gebrochen?“

Hasso hielt dem durchdringenden Blick der Falkenaugen stand. „Ich habe mein Wort nicht gebrochen,“ erklärte er fest, „und ich will das Geld überhaupt nicht für mich. Ein Freund hat mich darum.“

Hohenegge beugte sich tief zu dem Neffen nieder, während er sagte: „Wer ist der Freund, der eine solche Summe von Dir forderte?“

„Friedrich Karl von Hartenstein!“

Der Freiherr schlug mit der Faust auf die Schreibtischplatte, daß es dröhnte. „Wie bist Du mit dem bekannt geworden? Seine Garnison liegt doch weit hinten an der weissen Grenze?“

„Er ist zur Turmanstalt kommandiert.“

„Und das mußte mir verschwiegen bleiben!“ knirschte Hohen-egge. „Allerdings hätte ich es ja schwerlich für möglich gehalten, daß Du an dem Bruder Väterlich Gefallen finden würdest.“

„Er war der einzige, der mir Freundschaft entgegen brachte — und ich liebe seine Schwester.“

„Dachte ich mir es doch, daß ein Frauenzimmer dahinter steckte,“ rief der Freiherr. „Aber daß es gerade diese sein muß — diese —“

„Anneliese ist das holdeste, unschuldigste Mädchen.“

„Weiß diese holde Unschuld, welches Ansehen ihr Bruder an Dich stellte?“ fiel Hans Dietrich dem Pflege Sohn ins Wort.

„Sie hält es für eine bloße Form, wenn ich ihres Bruders Wechsel mit unterschreibe,“ stammelte Hasso.

Hohenegge nickte grimmig vor sich hin. „Anneliese wird wohl wissen, was solche Unterschrift zu bedeuten hat, diese raf-finierte Intrigantin. Jetzt verstehe ich ihr plötzliches Bestim-men, was meine Marga so bekümmerte. In Kairo sollten wir sie glauben, damit sie ungehindert ihre Reize nach Dir auswerfen könnte. Junge, Junge, bist Du denn ganz mit Blindheit ge-schlagen, daß Du immer wieder in die Fallen hineintapst, die diese abgefeimten Geldjägerinnen Dir stellen, bei denen es, glaube ich, schon zur fixen Idee geworden ist, daß sie Dein Erbe haben müssen.“

„Anneliese liebt mich, nicht Buchenau.“

„Nur das Mittel zum Zweck bist Du ihr,“ rief der Frei-herr zornig. „Da sie ohne Dich Buchenau nicht kriegen kann, so nimmt sie Dich eben mit in den Kart.“ Mit schmerzlicher Beherrschung ruhte Hohenegges Blick auf dem empörten Gesichte des Neffen. „Natürlich, so etwas hört man nicht gern,“ sagte er. „Aber wenn Du erst ein bißchen tiefer ins Leben geguckt und vor allen Dingen diese kleine Schwärmerin glänzend über-wunden hast, wirst Du mir es vielleicht noch einmal danken. Apropos, dienstlich hast Du nichts mehr in Berlin zu tun?“

„Nein.“

„Desto besser, so bleibst Du gleich hier; Deine Sachen kann Deine Wirtin packen. Ich werde mich sofort mit ihr in Ver-bindung setzen. Auch die Antwort an Friedrich Karl übernehme ich.“

Vor Hassos Ohren brauste das aufgeregte Blut lauter als der dröhnende Sturm. „Onkel,“ fluchte er, „bedenke, daß Friedrich Karl der Sohn von Tante Margas Bruder ist, und er steht im Begriffe, sich mit einem reichen Mädchen zu verlo-ben; nur dieses einzige Mal hilf ihm noch.“

„Dem ist nicht zu helfen,“ antwortete Hohenegge kalt. „Gebe ich ihm heute dreißigtausend, so braucht er morgen vierzigtausend. Er ist ein notorischer Verschwender.“

„Gewiß, Friedrich Karl ist unverantwortlich leichtsinnig; er hat aber auch viele liebenswürdige Eigenschaften,“ suchte Hasso den Freund zu entschuldigen, „und es wäre doch schrecklich, wenn er sich das Leben nehmen müßte.“

„Hoffentlich tut er es,“ war des Freiherrn harte Antwort. Die Arme über der Brust gekreuzt, blickte er unbewegt in den Park, über den der Wind mit pfeifenden Stößen jagte. „Ich habe seinen Lebensweg verfolgt und seinen Charakter studiert,“ sagte er ernst hinzu. „Die liebenswürdigen Eigenschaften, welche Dich geblendet haben, sind ein bißchen hübscher Firnis über einem faulen Kern. Er verdient Dein Mitleid nicht. Ich hätte keines mit ihm, wenn er mein leiblicher Sohn wäre. Und wenn mein Vaterherz in Stille bräche, würde ich ihm selbst die Pistole in die Hand geben, denn das bleibt doch das Ende. Es fragt sich nur, wie viel Schande er vorher über die Familie und unseren Stand gebracht hat.“

„Aber wenn Friedrich Karl sich jetzt um dieses Geldeswillen erschießt, so wird das immer zwischen mir und Anneliese stehen.“

„Da ich eine Verbindung mit diesem Mädchen doch nie-mals zugeben würde, so ist das am Ende gleichgültig.“

„Aber Du kennst sie ja noch gar nicht,“ rief der Jüng-ling verzweifelt.

„Die Hartensteins kenne ich nur zu gut. Von denen kommt mir keiner ins Haus.“

„Tante Marga ist auch eine Hartenstein,“ sagte Hasso mit bebender Stimme.

232,20

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5. Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer die gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wogen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1/2 m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeder der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Verladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisobzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegerische Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 Mk. für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 Mk. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 Mk. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6. Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Ueberwachung.

§ 7. Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswolbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8. Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

- nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
- sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Meldestellendamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Beitritt Torffasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

- Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
- landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
- Kommunen, öffentliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Frankfurt a/M., den 14. April 1917.
Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-korps.

Tgb. Nr. R. A. 3589.

Marienberg, den 14. April 1917.

Lieferungsbedingungen für Eier.

Nachstehend gebe ich die Bedingungen, die für die Lieferung der Eier an die Bezirkseierstelle maßgebend sind, bekannt.

1. Als Erfüllungsort gilt der Absendeort. Der Lieferungsbezirk hat die Eier frei seiner Bahnstation abzustellen. Alle Frachtkosten, einschließlich der Rücksendung der Kisten, trägt der Empfangsbezirk.

2. Der Empfänger hat den Minderwert des Abfalls an Ware zu tragen, soweit dieser nicht mehr als 4 vom Hundert des Gesamtwertes einer Sendung ausmacht. Sobald der Minderwert einer Sendung durch Abfall die Grenze von 4 vom Hundert des Gesamtwertes der Sendung überschreitet, hat diesen Ausfall, sofern nicht ein dritter (Bohnerverwaltung) hierfür haftbar zu machen ist, der Versender zu tragen. Der Empfänger hat diesen höheren Abfall glaubhaft zu machen und in diesem Falle innerhalb 2 Werktagen nach Empfangbarkeit der Ware, den Tag der Empfangbarkeit nicht mitgerechnet, Mängelrüge zu erheben.

Tgb. Nr. R. A. 2334.

Marienberg, den 12. April 1917.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1916 hat der Kreisausschuß für den Oberwesterwaldkreis die nachfolgenden Einzelverkaufspreise für Fleisch festgesetzt.

Als Tag der Empfangbarkeit gilt derjenige Tag, an dem die Benachrichtigung der Bahn über Ankunft der Sendung beim Adressaten eintrifft.

Der Abfall berechnet sich wie folgt:

Kleine Eier, die durch den 38 mm Ring gehen, werden zu zwei Drittel des Lieferpreises, feine Gled-eier und Auslaufeier werden zur Hälfte des Lieferpreises berechnet, Anikeier werden um drei Pfg. des Lieferpreises gemindert, großkörnige Eier, sowie schwarz- und rotschale Eier gelten als wertlos.

In Streitfällen entscheidet auf Antrag endgültig das Landesamt für Nahrungsmittel und Eier. Zu diesem Zweck ist eine genaue schriftliche Feststellung über den Befund auf Grund sachverständigen Gutachtens einzureichen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich die Sammelstellen hierauf besonders aufmerksam zu machen. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 16. April 1917.

Betr.: Vermittlung von Saatgerste.

Der Kreis ist in der Lage, Sommergerste als Saatgut abzugeben. Bedarfsanmeldungen sind umgehend dem Kreisausschuß unter Vorlage der Saatkarte einzureichen.

Ebenso steht noch eine geringe Menge Erbsen für Saat Zwecke zur Verfügung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Tgb. Nr. R. A. 3914.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Bonn, 19. März 1917.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Abfall von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heßlerich.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

In den Fleischverkaufsläden ist die Preisübersicht an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Uebersicht

der im Oberwesterwaldkreise gültigen Einzelverkaufspreise für Fleisch.

I. Rinder								II. Rälber	
A. Ausgemästete oder voll- fleischige Ochsen und Kühe bis 7, Bullen bis 5 Jahre und Färsen	B. Ausgemästete Ochsen über 7, Kühe über 7 und Bullen über 5 Jahre, sowie angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters im Gewicht von					C. Gering genährte Rinder			
	unter und bis 5 1/2 Ztr.	5 1/2 bis 7 Ztr.	7 bis 8 1/2 Ztr.	8 1/2 bis 10 Ztr.	über 10 Ztr.				
	M.	M.	M.	M.	M.				
Wenn das Pfund Lebendge- wicht bezahlt wurde mit . .	1,05	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	0,65		0,80
so darf der Schlächter für das Pfund Fleisch höchstens nehmen	2,35	1,85	2,00	2,10	2,15	2,20	1,70		1,60

III. Schweine											
Maßschweine im Gewicht von									Früher zur Zucht benutzte fette Sauen und Eber im Gewichte von		
100 bis 200 Pfd.	200 bis 220 Pfd.	220 bis 240 Pfd.	240 bis 260 Pfd.	260 bis 280 Pfd.	280 bis 300 Pfd.	300 bis 320 Pfd.	320 bis 340 Pfd.	340 bis 360 Pfd.	240 Pfd. wenig.	240 bis 300 Pfd.	über 300 Pfd.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Wenn das Pfund Lebendge- wicht bezahlt wurde mit . .	1,08	1,18	1,24	1,29	1,29	1,35	1,35	1,35	1,35	0,93	1,13
so darf der Schlächter für das Pfund Fleisch höchstens nehmen	1,70	1,80	1,90	1,95	1,95	2,00	2,00	2,00	2,00	1,55	1,80